



Arbeitsprogramm 2024

Vorwort

Das erste Jahr in der neuen Förderperiode haben wir hinter uns. Im Jahr 2023 trat die neue Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) in Kraft. Während bei der Erstellung des letzten Arbeitsprogramms einige Details noch nicht geklärt waren, sieht man nun klarer. Erfreulich ist, dass mit den höheren Sätzen und der neu geschaffenen Kombinierbarkeit von LPR mit den neu hinzugekommenen Ökoregelungen (1. Säule) extensiv wirtschaftende Betriebe im Vergleich zur vorigen Förderperiode bessergestellt wurden. Leider hat die hohe Inflation des letzten Jahres vieles davon schon wieder „aufgefressen“.

Sehr ärgerlich ist, dass es das Land Baden-Württemberg nicht geschafft hat, die Computersysteme, welche für die Bearbeitung der neuen Förderwerkzeuge notwendig sind, rechtzeitig fertig zu stellen. Einerseits ist dadurch mit einer erheblichen Mehrbelastung im Frühjahr 2024 bei der Bearbeitung der 2023 ausgelaufenen und in 2024 fortzuführenden fünfjährigen Verträge zu rechnen. Andererseits kann die Auszahlung der fünfjährigen Verträge für die Leistungen aus 2023 erst verspätet in 2024 erfolgen. Dies hat bei den Vertragsnehmern zu einem großen Vertrauensverlust geführt.

Zudem werden 2024 viele Verträge auslaufen, die begutachtet werden müssen. Der Vertragswelle von 2019 kommt wieder. Da die Evaluation der Verträge absolute Priorität hat, werden andere Tätigkeitsfelder in diesem Jahr eher hintenanstehen müssen.

Der Landschaftspflegetag Baden-Württemberg fand 2023 im Landkreis Tuttlingen statt. In diesem Rahmen konnten wir sowohl unsere Tätigkeitsfelder, als auch konkrete Maßnahmen mit Ergebnissen präsentieren. Die umfassenden und durchweg positiven Rückmeldungen haben uns darin bestärkt, dass wir mit den festgelegten Schwerpunkten und unseren Tätigkeitsfeldern auf einem guten Weg sind. Diesen möchten wir auch in Zukunft weiter bestreiten.

Wir blicken gespannt auf das Jahr 2024 und sind zuversichtlich, dass wir auch in diesem Jahr die bevorstehenden Herausforderungen erfolgreich bewältigen werden.



1. Maßnahmen nach der Landschaftspflegerichtlinie (LPR)

Die Umsetzung von Natura 2000 und der Schutz von Biotopen sind die Hauptaufgaben der Landschaftserhaltungsverbände. Diese werden hauptsächlich mit Maßnahmen, die über die LPR abgerechnet werden, umgesetzt. Daher nimmt dieser Bereich den größten Anteil der Arbeit des LEVs ein.

Im Jahr 2024 laufen 61 Verträge mit einer fünfjährigen Laufzeit aus, das entspricht einer zu begutachtenden Fläche von ca. 500 ha. Dieser Umfang unterscheidet sich erheblich, von dem anderer Jahre. Bereits 2019 musste der LEV diese sogenannte Vertragswelle bewältigen. Für die Geschäftsstelle allein ist dies 2024 allerdings nicht leistbar. Auf Grund dessen wird unterstützend ein Planungsbüro, mit einer anteiligen Evaluierung der auslaufenden Verträge, beauftragt. Dies kann über den LPR-Teil E finanziert werden und ist für den LEV kostenneutral.

Es wird keine Zielgröße für abzuschließende Neuverträge festgelegt. Erfahrungsgemäß werden sich im laufenden Betrieb neue Maßnahmen ergeben, bei denen es sinnvoll ist, einen fünfjährigen Vertrag abzuschließen.

Anders wie im Jahr 2023, liegt 2024 ein geringerer Fokus auf der Qualitätskontrolle laufender Verträge. Eine gezielte Qualitätskontrolle wird sich nur auf akute spontane Fälle beschränken. Weitere intensivere Kontrollen sind auf Grund des hohen Arbeitspensums 2024 nicht leistbar.

Außerdem wird die in den letzten beiden Jahren durchgeführte Kontrolle der Verträge mit Altgrasstreifen 2024 aus Zeitgründen pausiert oder auf Stichproben beschränkt.

Während der Flächenbegehungen im Rahmen der durchzuführenden Evaluierungen können allerdings auch einige Alt-Verträge weiterhin im Blick behalten werden.

Bei mittlerweile mehr als 1.000 ha A-Vertragsflächen kommt das Team der Geschäftsstelle mit der Betreuung dieser Verträge, den einjährigen Maßnahmen sowie weiteren Aufgaben der Geschäftsstelle an die Kapazitätsgrenze. Daher werden die Schwerpunkte wie dargestellt gewählt.

Im LPR-Teil B besteht ebenfalls eine gewisse „Grundlast“ auf Flächen, die in den letzten Jahren nach längerer Brache entbuscht und wieder in die Bewirtschaftung genommen wurden. Hier ist jährlich auf umfangreichen Flächen die Beseitigung von Wiederaustrieben erforderlich. Die Erfahrung zeigt, dass der Gehölzdruck aus Schlehe, Hartriegel, Hasel und Co. meist so hoch ist, dass über mehrere Jahre Nachpflege-Maßnahmen erforderlich sind.

Es bestehen außerdem viele Ideen für weitere Erstpflegemaßnahmen. In welchem Umfang diese umgesetzt werden können, ohne die Pflege der bereits

begonnenen Flächen zu vernachlässigen, wird im Laufe des Jahres 2024 ersichtlich.

Im folgenden Jahr werden auch Maßnahmen, die sich aus den laufenden Biotopverbundplanungen ergeben, durchgeführt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

- Ziel:**
- Folgeverträge für alle 2024 auslaufenden A-Verträge abschließen
 - neue A-Verträge in geringerem Umfang
 - Qualitätssicherung der bestehender A-Verträge, soweit es die Kapazitäten ermöglichen
 - Umsetzung von B-Maßnahmen im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel

2. Verbesserung des Erhaltungszustandes von FFH-Lebensraumtypen, vor allem FFH-Mähwiesen

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten zum Erhalt der Lebensraumtypen (LRT) und Arten in einem günstigen Erhaltungszustand. Im dritten nationalen Zustandsbericht 2019 an die EU wurde erneut deutlich, dass Deutschland dieses Ziel nicht erreicht.

Im Land Baden-Württemberg soll daher auf Kreisebene an der systematischen Verbesserung des Erhaltungszustands gearbeitet werden. Dazu haben das Regierungspräsidium und die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) für jeden Kreis die charakteristischen FFH-LRTs, die einen mäßigen bis schlechten Erhaltungszustand haben, aufgelistet. Dies trifft besonders auf den LRT 6510 Magere Flachlandmähwiesen zu, der sich in hohem Umfang mit dem Erhaltungszustand C in einem ungünstigen Zustand befindet.

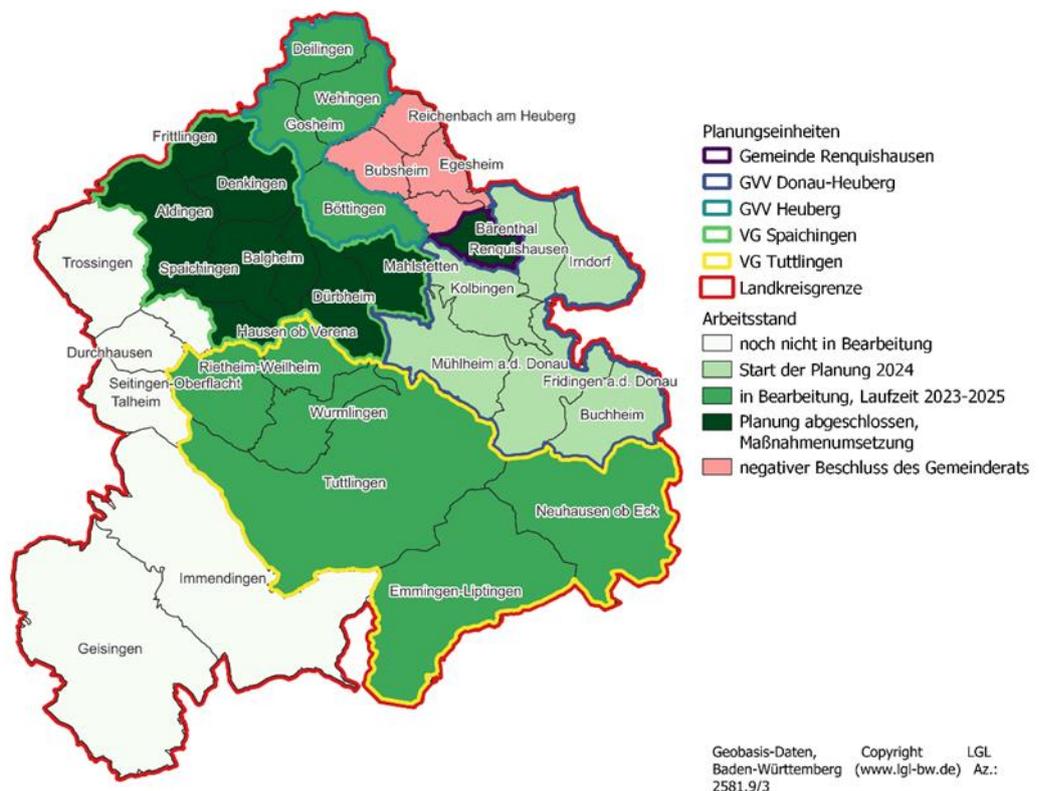
Daher schafft das Land neue Stellen bei den LEVen. Ziel ist neben der Wiederherstellung von Verlustflächen, die Aufwertung von Mähwiesen im Erhaltungszustand C auf den Erhaltungszustand A oder B. In Abhängigkeit von der Betroffenheit und des zu erwartenden Arbeitsaufwand werden die Stellenprozente an die LEV in den Kreisen vergeben. Der LEV Tuttlingen kann mit einer halben Stelle rechnen, die sich ausschließlich mit der Thematik FFH-Mähwiese beschäftigen wird.



3. Funktionaler Biotopverbund

Bei den beiden fertigen Biotopverbundplanungen der VG Spaichingen und der Gemeinde Renquishausen, wird es 2024 verstärkt um die Maßnahmenumsetzung gehen. Die Umsetzung von punktuellen Maßnahmen dient dem Abbau von Barrieren sowie der Schaffung von Trittsteinen und neuen Kernflächen.

Hierzu zählen zum Beispiel die Rücknahme von Gehölzen oder die Streifeneinsaat zur Aufwertung von Wiesen. Für einen funktionierenden Biotopverbund ist jedoch auch der Erhalt und die Verbesserung der Habitatqualität der vorhandenen Kernflächen von großer Bedeutung. Die bereits begonnene Akquise von Landschaftspflegeverträgen in den Planungsgebieten wird daher fortgesetzt. Auf Grund des Vorkommens der Wanstschrecke, handelt es sich meist um Verpflichtungen auf FFH-Mähwiesen mit Altgrasstreifen. Dadurch ergeben sich Synergieeffekte mit der neuen Stelle zur Aufwertung von FFH-Mähwiesen.



Ein weiterer Arbeitsbereich ist die Betreuung der laufenden Biotopverbundplanungen. Bei den Planungen der VG Tuttlingen und des GVV Heuberg fanden 2023 bereits ein Großteil der Geländearbeiten statt. Das Jahr 2024 wird für die Ausarbeitung der Maßnahmenkonzepte sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit genutzt. Beide Planungen werden voraussichtlich Anfang 2025

abgeschlossen sein. Hinzu kommt noch die Betreuung der Biotopverbundplanung des GVV Donau-Heuberg, die Anfang 2024 starten wird.

Von den Gemeinden die noch keine Biotopverbundplanung angestoßen haben, liegen bisher keine Interessensbekundungen vor. Hier wird weiter über die Fördermöglichkeit der Biotopverbundplanung und den Ablauf selbiger informiert werden.

4. Öffentlichkeitsarbeit

Für die Öffentlichkeitsarbeit werden mindestens zwei Artikel in der Presse angestrebt. Auf der Homepage wird außerdem regelmäßig über Neuigkeiten berichtet. Zudem soll die Homepage sukzessive aktualisiert werden. Außerdem werden Info- und Merkblätter zu verschiedenen Themen, die im Kreis eine Rolle spielen, eingestellt oder es soll auf Publikationen anderer Stellen verlinkt werden. Des Weiteren soll ab 2024 das Informationsmaterial der Geschäftsstelle bei Veranstaltungen durch Roll-Ups ergänzt werden. Das Design der Roll-Ups orientiert sich an den 2023 neugestalteten Informations- und Altgrasstreifen-Flyern.

Exkursionen des LEVs wurden in der Vergangenheit sehr gut angenommen. Auf Grund dessen sollen auch 2024 wieder öffentliche Veranstaltungen angeboten werden. Nach mehreren Jahren Pause wird 2024 auch erstmalig wieder eine Gremien-Exkursion angeboten.

5. Beratung

Das Spektrum an Themen, bei denen der LEV um Unterstützung gebeten wird, wird stetig breiter. Verschiedene Akteure wie Schäfer, Landwirte, Kommunen, Vereine und Privatpersonen wenden sich diesbezüglich an den LEV. Hierbei sind Informationen zu Themen wie konkreten Bewirtschaftungsschwierigkeiten, Giftpflanzen, allgemeiner Beratung zu Fördermöglichkeiten/-maßnahmen oder die langfristige Bewirtschaftung naturschutzwichtiger kommunaler Flächen gefragt.

Die Beratungsfunktion in diesen Themenbereichen stellt eine wichtige Aufgabe des Landschaftserhaltungsverbands dar.

6. Vereinsarbeit, Führen der Geschäftsstelle und Projektarbeit

Hinzu kommt die allgemeine Vereinsarbeit, wie das Führen der Geschäftsstelle mit allen damit verbundenen Tätigkeiten. Darunter fällt die Erstellung des Kassen- und Jahresberichts, des Wirtschaftsplans und des Arbeitsprogramms sowie die Betreuung der Gremienarbeit.

Wie in den letzten Jahren auch, stellt der LEV ein kleines Budget für kleinere Projekte bereit. So wurde in der Vergangenheit im Rahmen des LEV-Projekts das Apfel-Mango-Projekt des Faire-Trade-Landkreises unterstützt, Lesesteinhaufen auf dem Kraftstein revitalisiert oder Streuobstbäume gepflegt. Auch 2024 möchte die Geschäftsstelle das Projekt-Budget wieder nutzen, um Maßnahmen, welche nicht über die LPR gefördert werden können, umzusetzen.